

Günstig für Begünstigte

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass im Beirat einer Privatstiftung mehrheitlich Begünstigte sitzen dürfen. Das gibt Stiftern die Chance, den Einfluss der Familie über Generationen zu wahren. Von Katharina Müller

Beiräte haben eine wichtige Rolle im Gefüge einer Privatstiftung. Rechte und Besetzung der Beiräte waren ein in Rechtsprechung und Literatur bisher umstrittenes Thema. Der Gesetzgeber hat im Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) nun ausdrücklich die Möglichkeit anerkannt, den Beirat einer Privatstiftung mehrheitlich mit Begünstigten zu besetzen. Auch hat er weitere Klärung zu den Rechten gebracht, die einem Begünstigtenbeirat vorbehalten werden können.

Diese Klarstellungen wahren den Stiftern die Möglichkeit, den Beirat gezielt als Instrument der Interessenwahrung für sich und ihre Familie einzusetzen. So können die Stifter – auch wenn sie Begünstigte der Stiftung sind – zunächst sich selbst und danach ihre Nachkommen zu Mitgliedern des Beirates einsetzen und diesem Beirat umfangreiche Rechte einräumen.

Ausgewogenes Verhältnis

Die Stifter sollten diese Möglichkeit auch nutzen, um in Zukunft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Begünstigten und dem Stiftungsvorstand sicherzustellen. Insbesondere die Kompetenz zur Bestellung des Stiftungsvorstands sollte einem mit Begünstigten besetzten Beirat vorbehalten werden. Zu beachten ist aber auch in Zukunft, dass der Stiftungsvorstand die alleinige Verantwortung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks hat.

In der Praxis hat aber vor allem die Abberufung des Stiftungsvorstands durch den Begünstigtenbeirat besondere Brisanz. Auch diese wurde durch das BBG 2011 neu geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet, aus welchem Grund ein Vorstandsmitglied vom Beirat abberufen wird: Wird der Stiftungsvorstand ohne wichtigen Grund abberufen, dann darf den Begünstigten nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen; liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 Abs. 2

Z 1 bis 3 PSG (z. B. grobe Pflichtverletzung) vor, dann schon. Soll der Beirat ausschließlich mit Begünstigten besetzt sein, ist das Abberufungsrecht daher generell auf die Gründe gemäß § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG zu beschränken. Diese Gründe sind aber ohnehin sehr weit gefasst, sodass ein Stifter dies zugunsten einer stärkeren Stellung der Begünstigten in der Stiftungsorganisation unter Umständen in Kauf nehmen wird. Zu beachten ist, dass aufgrund ganz aktueller Judikatur des OGH der Firmenbuchrichter berechtigt ist, das Vorliegen von Abberufungsgründen zu überprüfen.

Die Klarstellungen des Gesetzgebers im BBG 2011 bieten den Stiftern die Chance, den Einfluss der Begünstigten auf die Stiftung über Generationen zu wahren. Stiftungen hatten bisher aufgrund der Rechtsunsicherheit über die Rechte eines Begünstigtenbeirats oft keine mehrheitlich oder ausschließlich mit Begünstigten besetzten Beiräte. Lebt noch ein änderungsberechtigter Stifter, kann diese Organisation aufgrund der neuen Rechtslage nun überdacht und geändert werden. Die Stifter sollten diese Chance nutzen, jedenfalls aber ihre Stiftungsorganisation in Hinblick auf allfälligen Reparaturbedarf überprüfen.



ZUR PERSON

DDr. Katharina Müller ist Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte. Sie ist auf Gesellschaftsrecht, Privatstiftungen und Vermögensweitergabe spezialisiert. k.mueller@wmlaw.at